Publicum ins rechte Licht gestellt und möglichst unschädlich gemacht werde.

Die unterzeichnete Deputation stellt daher ihr Gutachten dahin: daß die Petition als ungeeignet zu betrachten und Petenten solches zu erkennen zu geben sei.

Es wird die Berathung sofort beschlossen.

Abg. Richter (aus Zwickau): Nur mit sehr wenigen Worten will ich mir erlauben, einige rechtfertigende Aeußerungen über das vorzubringen, worüber die protestantische Geistlichkeit bei der Ständeversammlung eine Klage gegen mich vorgebracht hat. Was zunächst den Antrag der protestantischen Geistlichkeit selbst anlangt, nämlich den, daß sie wünscht, es möchten meine Aeußerungen in das rechte Licht gestellt werden, so glaube ich, hat sie es genug schon gethan, indem sie Beschwerde darüber erhoben hat. Um die Aeußerung, welche ich gemacht habe, ins rechte Licht zu stellen, konnte sie nichts Besseres thun, als meine Aeußerung mit der des Bischof Mauermann zusammenzustellen. Ich glaube, es stellt sich sofort ins rechte Licht, wenn die protestantische Geistlichkeit mich darüber verklagt, weil ich sagte, sie thue nichts ohne Geld, und den Bischof Mauermann, weil dieser sagt, sie thue etwas ohne Geld. Dieser Contrast stellt die Sache so ins klare Licht, daß ich gar nicht Ursache habe, weiter darüber zu reden. Wenn ich nun am Schlusse des Landtages wieder als Beklagter von Seiten der protestantischen Geistlichkeit dastehe, so kann mich das nicht wundern. Durchgehe ich aber den ganzen Landtag, so glaube ich meinem Gewissen, daß ich so gut dieser Klage überhoben werden könne, wie mancher andern Klage; ja, noch mehr, ich glaube mich mit Vertrauen in die Arme der Kammer werfen zu dürfen, mit der Hoffnung, daß sie dieselben wohlwollenden Rücksichten, welche sie mir im Anfange des Landtages bewiesen hat, auch am Schlusse des Landtags mir zu beweisen kein Bedenken tragen wird.

Es nimmt Niemand in dieser Sache weiter das Wort, und es wird auch die Frage des

Präsidenten: Erklärt sich die Kammer mit der Deputation einverstanden, die Petition als ungegründet abzuweisen? einstimmig bejaht.

Der 2. Gegenstand der heutigen Tagesordnung betrifft das Verlesen des anderweiten Berichtes der 3. Deputation, wegen der Revision der Officierspatente.

Referent, Abg. Secr. Bergmann, verliest den Bericht, welcher des Inhalts ist:

Ueber den Antrag des Abg. Eisenstuck vom 8. August vorigen Jahres, daß eine hohe Staatsregierung zu ersuchen sei: „der Ständeversammlung das Ergebniß der in dem allerhöchsten Decrete vom 10. August 1831 zugesicherte Revision der Officierpatente mitzutheilen," erstattete die dritte Deputation bereits unterm 24. August 1833 Bericht an die Kammer, in welchem sie den Antrag bevorwortete und es trat auch die Kammer diesem Antrage bei. Ein gleiches hatte die dritte Deputation der ersten Kammer, an welche die Sache abgegeben worden war, in ihrem Berichte vom 11. October 1833 vorgeschlagen, als aber derselbe in der Sitzung der ersten Kammer am 23. desselben Monats zum Vortrag gelangte, bemerkte der Referent, daß der Herr Kriegsminister, in Folge mit ihm gepflogener Communication, über den Gegenstand nähere Auskunft bereits ertheilt habe. Sie bestand darin, daß eine hohe Staatsregierung sich die Form der Officierpatente in andern deutschen Staaten habe mittheilen lassen und aus denselben ersehen habe, daß selbige auenthalben mit der in Sachsen eingeführten im wesentlichen übereinstimme. Auch in ihnen sei nämlich „nur von der Treue gegen den Regenten und dessen Haus die Rede, ohne daß des Vaterlandes besondere Erwähnung geschehe." Die Staatsregierung habe bei diesen Ergebnissen nicht für erforderlich geachtet, zur Zeit eine Abänderung in den Officierpatenten zu verfügen, habe jedoch, was in den andern deutschen Staaten nicht geschehe, in den Militaireid, wie solcher nach dem Dienstreglement vom 8. April 1833 Abschnitt I. Cap. 11. §. 76. enthalten ist, die Beobachtung der Gesetze ausdrücklich mit aufnehmen lassen, und glaube daher, daß diese Sache hierdurch für erlediget angesehen werden könne. Die erste Kammer war ebenfalls geneigt, sich dieser Ansicht anzuschließen, faßte jedoch, weil der Antrag von der zweiten Kammer ausgegangen und die Auskunft über das Materielle erst während der Discussion in der ersten Kammer ertheilt worden war, den Beschluß: „der zweiten Kammer beizutreten, jedoch nur für den Fall, daß diese nicht selbst die Sache für erlediget, durch die geschehenen Mittheilungen zu erachten befinden sollte." Die unterzeichnete Deputation hielt sich bei dieser formellen Wendung, die die Sache genommen hatte, für verpflichtet, nunmehro ebenfalls mit dem Kriegsministerium in Communication zu treten, worauf auch ihr durch den Hrn. Staatsminister v. Zezschwitz die Formulare der Officierspatente von Preußen, Baiern, Würtemberg, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Baden und Großherzogthum Hessen mitgetheilt wurden. Aus ihnen bestätiget sich das obige Anführen, daß nämlich weder in dem einen, noch in dem andern und namentlich auch nicht in den constitutionellen Staaten eine Beziehung auf die Constitution, oder auf Gesetze, oder auf das Vaterland enthalten, sondern der Officier lediglich auf die Treue gegen den Regenten und dessen Haus, in einigen auch auf das, was Ehre, Tapferkeit und Standespflicht gebietet, verwiesen ist. Vergleicht man hiermit das im Königreich Sachsen eingeführte Formular, so enthält es gegen jene Patente keinen wesentlichen Unterschied, sondern erscheint nur in Hinsicht auf die Fassung allerdings etwas veraltet. Die oben angezogene Stelle des jetzigen Dienstreglements aber lautet wörtlich folgendermaßen:

§. 76. Die Verpflichtung ist diejenige Handlung, wo der in den Soldatenstand Eintretende sich durch einen Eid verbindlich macht, dem Könige und dem Vaterlande treu zu dienen, bei vorkommender Gelegenheit Gut und Leben willig zum Opfer darzubringen, so wie überhaupt den Vorschriften der Kriegsartikel unverbrüchlich nachzukommen.

Die Eidesformel ist:

Ich schwöre zu Gott diesen leiblichen Eid, daß ich Sr. Majestät dem Könige N. N. von Sachsen während meiner Dienstzeit in Höchst dessen Armee treu dienen, den Gesetzen und insbesondere den Kriegsartikeln genau nachleben und mich stets als ein treuer, gehorsamer, tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum unsern Erlöser. Amen!

Der Herr Staatsminister v. Zezschwitz machte der Deputation in den Sitzungen, in denen derselbe gegenwärtig war, bemerklich, daß, so wie bei Anstellung der Civilstaatsdiener die Ausfertigung der Bestallungen lediglich der Regierung überlassen sei, solches auch hinsichtlich des Militairs und der Officiers der Regierung und dem Staatsoberhaupte anheim gestellt bleiben müsse, vorausgesetzt, daß in die Patente nichts aufgenommen werde, was der Verfassung entgegen sei, und etwas dergleichen finde sich auch in den jetzigen Patenten nicht. Da bei der deßfallsigen Discussion sich die Frage erneuerte, ob nicht in dem

SLUB
Wir führen Wissen.